

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 2 - Gewerberecht

Marktgemeinde Köttmannsdorf Bez. Klagenfurt-Land eingelangt am: 23. Mai 2026 Bürgermeister: 

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:
**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft.**
Errichtung und Betrieb zur Ausübung des freien
Handelsgewerbes in Form zweier Schnell-
ladestationen auf GST-Nr. 119/7, KG 72122
Hollenburg, Unterschlossberg 5, 9161
Unterschlossberg;
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung;

Datum	20.05.2026
Zahl	KL-BA-34633/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Bianka Stajan
Telefon	050 536-64045
Fax	
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vom 25.03.2026, zuletzt ergänzt am 31.03.2026, um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage zur Ausübung des freien Handelsgewerbes in Form von zwei Schnellladestationen auf GST-Nr. 119/7, KG 72122 Hollenburg, Unterschlossberg 5, 9161 Unterschlossberg, laut vorgelegten Projektunterlagen

Die Betriebsanlage besteht im Wesentlichen aus 2 Ladestationen.

Gesamtausmaß: ca. 102,00 m²
Anschlussleistung: ca. 400,00 kW

Betriebszeiten:
Mo-Sonn- und Feiertag: 00.00 – 24:00

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

Treffpunkt: Betriebsgrundstück, Unterschlossberg 5, 9161 Unterschlossberg, (Gasthof Singer)

Datum: 16.06.2026

Zeit: 11:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll

handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens 15.06.2026 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Marktgemeinde Köttmannsdorf, Am Platz 1, 9071 Köttmannsdorf

Rechtsgrundlagen:

§§ 74ff iVm 333, 333a, 345, 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025;

§§ 40 bis 42, 52, 54, 76, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 zu beziehen haben.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- **Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Köttmannsdorf**
- **Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

II.) Ergeht an:

1. die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; **(RSb)**
2. die Marktgemeinde Köttmannsdorf – auch als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, Am Platz 1, 9071 Köttmannsdorf, mit dem Ersuchen,
 - a) die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
 - b) an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn der Verhandlungsleiterin die Verständigungsnachweise, die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen zu übergeben;
 - c) zum ggst. Ansuchen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis Z 5 GewO 1994 Stellung zu nehmen;